

Ordnung für das Bachelorstudium im Studiengang Humangeographie an der Universität Potsdam

Vom 16. März 2006

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), folgende Ordnung für das Bachelorstudium im Studiengang Humangeographie an der Universität Potsdam an der Universität Potsdam auf seiner Sitzung am 16. März 2006 erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Inhalt und Ziel des Bachelorstudiums
- § 2 Gliederung des Bachelorstudiums
- § 3 Dauer des Studiums und Studienberatung
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Modulbeauftragte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Leistungserfassungsprozess
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung
- § 13 Prüfungsanmeldung und Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 14 Notenskala
- § 15 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 17 Zugangsvoraussetzungen
- § 18 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 21 Ungültigkeit der Graduierung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Beschreibung der Module
- Anlage 2: Empfohlene Studienpläne
- Anlage 3: Diploma Supplement

§ 1 Inhalt und Ziel des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge

des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Humangeographie anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

(2) Die im Studiengang B.Sc. Humangeographie zu vermittelnden Fachinhalte und Methoden orientieren sich an typischen Berufsfeldern für Geographen oder Geographinnen. Es handelt sich dabei um Tätigkeitsbereiche, bei denen die raumbezogene Erfassung und Analyse von Informationen, Strukturen und Prozessen sowie deren zielgerichtete Beeinflussung eine wesentliche Rolle spielen. Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten von Geographen/innen liegen sowohl auf internationaler, staatlicher und kommunaler Ebene als auch im (halb-) öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereich. Es gibt kein klar umrissenes Berufsfeld für Geographen/innen in der Praxis. Der Arbeitsmarkt ist vielmehr gekennzeichnet durch eine Vielzahl beruflicher Zugangsmöglichkeiten und Tätigkeitsbereiche in Abhängigkeit von der jeweiligen Qualifikation bzw. Schwerpunktsetzung und dem persönlichen Einsatz des Stellensuchenden.

(3) Die Studienziele orientieren sich weniger an den kurz- bis mittelfristig am Arbeitsmarkt nachgefragten Kenntnissen und Fertigkeiten eines Geographen oder einer Geographin, sondern vielmehr an den längerfristig zu erwartenden Qualifikationsanforderungen. Dabei spielt die Fähigkeit, sich wechselnden beruflichen Ansprüchen flexibel anzupassen, eine besondere Rolle. Das erfordert ein fachlich breites, methodisch gut fundiertes Studium, insbesondere

- kritische Vertrautheit mit Methodik und Technik der Datengewinnung, Datenaufbereitung und -darstellung sowie der Datenanalyse,
- umfassendes Sachwissen in der Humangeographie sowie seiner wissenschaftstheoretischen Fundierung einschließlich der jeweiligen berufsfeldbezogenen Anwendungsbereiche,
- Fähigkeit zur Ermittlung und Bewertung von Zielsystemen und Zielkonflikten bei räumlichen Nutzungen sowie bei raumbezogenen Problemlagen.

§ 2 Gliederung des Bachelorstudiums

(1) Das Studium Humangeographie ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium, das in dieser Ordnung festgelegt wird, und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für den Studiengang Humangeographie wird an der Universität Potsdam als Erstfach- oder als Zweitfachstudium angeboten. Das Erstfachstudium (inklusive Bachelorarbeit) umfasst 90 Leistungspunkte (LP), das Zweitfachstudium 60 LP. Hinzu kommen 30 LP Schlüsselqualifikationen.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 5. Mai 2006.

§ 3 Dauer des Studiums und Studienberatung

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.

(2) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu absolvieren. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die empfohlenen Studienpläne im Anhang.

(3) Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell zuständige Studienfachberaterin/ Studienfachberater des Studiengangs B.Sc. Humangeographie bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe. Darüber hinaus ist jede/r Lehrende gehalten, die Studierenden in Fragen der Studienverlaufsplanung zu beraten.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Studiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Humangeographie das erste Fach, verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „*Bachelor of Science*“, abgekürzt als „*B.Sc.*“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V),

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S),

sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden insbesondere durch Referate, selbstständige Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen, Diskussions- oder Gruppenarbeitsprozesse aktiv an der Veranstaltung beteiligt.

Projektseminare (PS),

sie sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden in ausgewählten Themenfeldern nach vorheriger inhaltlicher und methodischer Instruktion durch die Lehrenden selbstständig empirische Arbeiten vorbereiten, durchführen und auswerten. In der Arbeitsphase werden die Studierenden vom Lehrenden bei allen inhaltlichen und methodischen Fragen betreut.

Geländekurse (GK),

Geländekurse geben den Studierenden die Gelegenheit, wissenschaftliche Methoden vor Ort und im Kontext überschaubarer, fachrelevanter Fragestellungen praktisch anzuwenden. Sie unterstützen die Vermittlung fachmethodischer Fertigkeiten sowie die Einsicht in deren wissenschaftlichen Stellenwert.

Außeruniversitäre Berufspraktika (P),

sie dienen dem Erwerb von berufsbezogenen und berufspraktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen. Durch die Vor- und Nachbereitung des Berufspraktikums soll das Erlernte in den Kontext der Studieninhalte eingeordnet und reflektiert werden.

§ 6 Modulbeauftragte

Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss aus dem Personenkreis der Lehrenden ein/e Modulbeauftragte/r benannt und an geeigneter Stelle (z.B. Internet, Aushang) bekannt gegeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird für den Studiengang Humangeographie ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreters/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrenden bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der/des jeweiligen Lehrenden).

3. gegebenenfalls Erarbeitung von Vorschlägen zu Reform dieser Ordnung.
4. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher und/oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in

Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die fachspezifischen Ordnungen können vorsehen, dass auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden kann. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Humangeographie der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Bachelorstudiengang Humangeographie an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in der er erbracht wurde,
- gegebenenfalls Benotung gemäß § 14,
- Lehrveranstaltung und Form der Erbringung.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Modulen vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte eines Moduls ergibt sich aus der Summe der Leistungspunkte der beinhalteten Lehrveranstaltungen. Es können entweder nur alle dem Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die

erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden bereits erfolgte Teilleistungen bescheinigen.

(3) Leistungspunkte zu einem Modul werden nur vergeben, wenn alle Studienleistungen zu sämtlichen Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht worden sind.

(4) Das Leistungspunktsystem soll mit dem ECTS (European Credit Transfer System) konform sein.

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der/dem Lehrenden eines Moduls auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 11).

§ 11 Leistungserfassungsprozess

(1) Die für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erfasst.

(2) Zeugnisrelevant sind ausschließlich Prüfungsleistungen, nicht aber Studienleistungen. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können aber Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Modul sein.

(3) Die Kontrolle der Studienleistungen kann aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten bestehen (Präsentationen, Protokolle von Geländekursen, mündliche oder schriftliche Lösung von Aufgaben, Referate, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Klausuren u.ä.). Die Leistungserfassung setzt in der Regel eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Für die Kontrolle der Studienleistungen sind die Lehrenden verantwortlich.

(4) In jedem Modul findet mindestens eine Prüfung zur Festlegung der Benotung des Moduls statt. Auch eine Teilung der Prüfung in mehrere Teilprüfungen sowie Kollegialprüfungen sind zulässig. In solchen Fällen werden Teilleistungen gemäß dem Anteil der Leistungspunkte gewichtet.

(5) Die Bewertung schriftlicher Arbeiten (z.B. Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte) soll den Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden, spätestens jedoch so, dass die Wahrnehmung des ersten auf die Prüfung folgenden Wiederholungstermins möglich ist bzw. die Anmeldung zu Prüfungen ermöglicht wird, die eine erfolgreiche Teilnahme am geprüften Modul voraussetzen. Auf Wunsch erhalten die Studierenden Einsicht in die korrigierte schriftliche Arbeit und ggf. in die für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(6) Die Modulbeauftragten legen in Abstimmung mit den Lehrenden Form, Umfang und Zeitpunkt der Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung sowie die Modalitäten der Prüfungsanmeldung (§ 13 Abs. 1 und 2) fest. Sie sorgen für die rechtzeitige schriftliche Bekanntmachung im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet, insbesondere durch eine Hinterlegung beim Prüfungsausschuss). Diese Information muss spätestens zu Beginn des Moduls veröffentlicht werden.

(7) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegende(n) und die jeweiligen Lehrenden anhören.

(8) Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) eines Moduls können im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ nur zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung ist bis auf den oder die möglichen Freiversuch(e) (§ 12) nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelorstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung („Freiversuch“)

(1) Innerhalb der ersten 3 Studienjahre des Bachelorstudiums können Studierende einmalig auf Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen von einem Modul zur Notenverbesserung wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Prüfungen des jeweiligen Moduls spätestens in dem auf die bestandene Prüfung folgenden Studienjahr, jedoch nicht später als im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums abzulegen.

(3) Prüfungen, die auf Grund des Nichtbestehens bereits wiederholt wurden, können zur Notenverbesserung nicht erneut wiederholt werden.

(4) Die Prüfung mit dem schlechteren Ergebnis wird als nicht unternommen gewertet.

§ 13 Prüfungsanmeldung und Einschreibung in Lehrveranstaltungen

(1) Die/der Studierende, die/der eine Prüfungsleistung in einem Modul ablegen möchte, hat sich dazu verbindlich anzumelden. Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn alle für diese Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. Die Anmeldung muss spätestens 8 Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung vor dieser Frist, ist ein Rücktritt bis zu dieser Frist ohne Angabe von Gründen möglich. Nach dieser Frist ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich. Wird der/die Studierende nicht zu der Prüfung zugelassen, muss er/sie darüber schriftlich mit Nennung der Gründe informiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die verbindliche Anmeldung zur Prüfung kann abweichend von Absatz 1 auch durch das Einschreiben in eine Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls erfolgen. Mit der Einschreibung in eine Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Einschreibung kann *bis zum Ende der dritten Woche* der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt seine/ihre Gradu-

ierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10 %

ECTS-B = die nächsten 25 %

ECTS-C = die nächsten 30 %

ECTS-D = die nächsten 25 %

ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(5) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(7) Auf Antrag der/des Studierenden wird vor Abschluss des jeweiligen Studiums eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Lehrenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die/der Lehrende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht

zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der/dem jeweiligen Lehrenden oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 18 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für das 1. Fach im Studiengang Humangeographie sind folgende Module zu absolvieren:

	SWS	LP
E1: Grundlagen der Geographie	9	11
RI: Raumbezogene Informationsverarbeitung	8	12
FM: Fachmethodik	6	12
HS: Humangeographie - Sozial- und Kulturgeographie	4	6
HW: Humangeographie - Wirtschaftsgeographie	4	6
HP: Humangeographie - Projekt	3	7
AG: Angewandte Geographie/Planung/Regionalentwicklung	6	10
P: Außeruniversitäres Berufspraktikum		14
Bachelorarbeit (3 Monate)		12
Summe	40²	90

(2) Im Bachelorstudium für das 2. Fach im Studiengang Humangeographie sind folgende Module zu absolvieren:

	SWS	LP
E2: Grundlagen der Humangeographie	5	7
RI: Raumbezogene Informationsverarbeitung	8	12
FM: Fachmethodik	6	12
HS: Humangeographie - Sozial- und Kulturgeographie	4	6
HW: Humangeographie - Wirtschaftsgeographie	4	6
HP: Humangeographie - Projekt	3	7
AG: Angewandte Geographie/Planung/Regionalentwicklung	6	10
Summe	36	60

² Einschließlich eines Berufspraktikums von 3 Monaten.

(3) Die Inhalte der Module werden in der Anlage 1 präzisiert. In der Anlage 2 werden in den Studienplänen Themenbereiche und Lehrveranstaltungen für eine Umsetzung der Module empfohlen. Von den in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Prüfungsmodalitäten sowie den Studien- und Lehrformen kann in begründeten Fällen (z.B. Anzahl der Teilnehmer/innen, inhaltliche oder didaktische Erfordernisse) abgewichen werden.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden bis zum Ende des 2. Fachsemesters mit den grundlegenden Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut sind.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Lösung der gestellten Aufgabe erfordert in der Regel eigene Erhebungen und Recherchen. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache

mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 50 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen in der Regel innerhalb von 4 bis 8 Wochen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 20 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 18 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 15 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 erbracht wurden.

§ 21 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Unbeschadet des § 11 Abs. 5 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 23 ausgesondert.

§ 23 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 22 Abs. 2 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudengang Humangeographie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen im Magisterstudium Anthropogeographie durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Magister Anthropogeographie befindet, kann die Magisterprüfung längstens bis zum 31. März 2012 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1: Beschreibung der Module

E1: Grundlagen der Geographie		11 LP	9 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesungen, Seminar, Geländekurs		
Ziele:	Grundlegende Begriffe, Theoriekonzepte und Methoden der Humangeographie, der physischen Geographie und der regionalen Geographie sollen benannt, angewendet und kritisch bewertet werden.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus den folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Humangeographie - Einführung in die physische Geographie - Entwicklung und Konzepte der regionalen Geographie - Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Humangeographie - Geländekurs (2 Tage) <p>In diesem Modul werden in einem einführenden Überblick grundlegende Methoden, Ansätze, Modelle, Theorien und Konzepte der Humangeographie, der Physischen Geographie und der regionalen Geographie behandelt. Diese im Überblick vermittelten Kenntnisse sollen einerseits auf einer wissenschaftstheoretischen Basis andererseits durch Erkundungen und Erfahrungen im Gelände weiter verarbeitet und vertieft werden.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung		

E2: Grundlagen der Humangeographie		7 LP	5 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar, Geländekurs		
Ziele:	Grundlegende Begriffe, Theoriekonzepte und Methoden der Humangeographie sollen benannt, angewendet und kritisch bewertet werden.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus den folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Humangeographie - Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Humangeographie - Geländekurs (2 Tage) <p>In diesem Modul werden in einem einführenden Überblick grundlegende Methoden, Ansätze, Modelle, Theorien und Konzepte der Humangeographie behandelt. Diese im Überblick vermittelten Kenntnisse sollen einerseits auf einer wissenschaftstheoretischen Basis andererseits durch Erkundungen und Erfahrungen im Gelände weiter verarbeitet und vertieft werden.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Klausur (90 Min.) oder eine vergleichbare Leistung		

RI: Raumbezogene Informationsverarbeitung		12 LP	8 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesungen, Seminare		
Ziele:	Ziele, Inhalte und Methoden analoger und digitaler kartographischer Modellierung von Geoinformation sollen beherrscht werden und angewendet werden können. Grundlagen und aktuelle Tendenzen der Geofernerkundung und Geoinformatik sollen im Überblick vorhanden sein und projekt- sowie methodenorientiert angewendet werden können.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus den folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Kartographie - Kartographie/Kartenentwurf - Grundlagen zu GIS und Fernerkundung - Projekt- und methodenorientierte Vertiefung zu GIS <i>oder</i> Fernerkundung <p>In dem Modul wird zum einen ein Überblick über Grundlagen, Fragestellungen, Methoden und Techniken der Kartographie gegeben. Einen weiteren kartographischen Schwerpunkt bilden praktische Anwendungen in Kartometrie, in Karteninterpretation und im Entwerfen von Karten.</p> <p>Zum Zweiten bietet dieses Modul eine Einführung in physikalischen und technischen Grundlagen, Methoden und Systeme der Fernerkundung, Bildauswertung, Bildverarbeitung und Bildinterpretation sowie geowissenschaftliche Anwendungen. Die gewonnenen Erkenntnisse werden an ausgewählten Beispielen projekt- und methodenorientiert vertieft.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Klausuren (90 Min.) oder vergleichbare Leistungen (1.) im Themenbereich der Kartographie sowie (2.) im Themenfeld GIS oder Fernerkundung.		

FM: Fachmethodik		12 LP	6 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesungen, Projektseminar		
Ziele:	Die wesentlichen Erhebungs- und Auswertungsmethoden der empirischen Sozial- und Regionalforschung sowie der deskriptiven und schließenden Statistik sollen beherrscht und selbstständig angewendet werden. Projektbezogene Schlüsselqualifikationen sollen unter Anleitung angewendet werden können.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Empirische Sozial- und Regionalforschung - Geostatistik an Hand humangeographischer Beispiele - Projekt- und methodenorientierte Vertiefung zur Empirischen Sozial- und Regionalforschung an humangeographischen Beispielen <p>Zunächst werden in einem Überblick die Systematik und die Grundformen der Erhebung und Auswertung empirischer Daten vermittelt (insbesondere qualitative und quantitative Verfahren der empirischen Sozial- und Regionalforschung). Des Weiteren werden an humangeographischen Beispielen die Grundbegriffe der Statistik sowie der wichtigsten deskriptiver und schließender Verfahren vermittelt. Im Rahmen projektorientierter Studien sollen die erlernten Verfahren und Methoden an Hand eines empirischen Fallbeispiels aus der Humangeographie von den Studierenden selbstständig praktisch eingesetzt und erprobt werden.</p>		
Prüfungsmodalitäten	(1.) Eine Klausur (90 Min.) oder eine vergleichbare Leistung zum Themenbereich empirische Sozial- und Regionalforschung sowie (2.) eine projektorientierte empirische Arbeit.		

HS: Humangeographie: Sozial- und Kulturgeographie		6 LP	4 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar		
Ziele:	Theorie-/Raumkonzepte, Modelle und Methoden der Sozial- und Kulturgeographie sollen beherrscht werden. Das Erlernete soll kritisch reflektiert und auf spezifische Fragestellungen der Sozial- und Kulturgeographie angewendet werden können.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sozial- oder Kulturgeographie - Vertiefung aus dem Themenfeld der Sozial- oder Kulturgeographie <p>In dem Modul werden die grundlegenden Raum- und Theoriekonzepte sowie die zentralen Erklärungsmodelle der Sozial- und Kulturgeographie behandelt. Diese Konzepte und Modelle werden an ausgewählten Fragestellungen kritisch beleuchtet und vertieft. Schwerpunkte können z. B. sein: Bevölkerungsentwicklung, Mobilitäts-/Migrationsforschung, politische Geographie, Kriminalgeographie, sozialgeographische Raumkonzepte, regionale Bildungsforschung</p>		
Prüfungsmodalitäten	Referat oder Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung		

HW: Humangeographie: Wirtschaftsgeographie		6 LP	4 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar		
Ziele:	Theorie-/Raumkonzepte, Modelle und Methoden der Wirtschaftsgeographie sollen beherrscht werden. Das Erlernete soll kritisch reflektiert und auf spezifische Fragestellungen der Wirtschaftsgeographie angewendet werden können.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie - Vertiefung aus dem Themenbereich der Wirtschaftsgeographie <p>In dem Modul werden die wesentlichen Raum- und Theoriekonzepte sowie die zentralen Erklärungsmodelle der Wirtschaftsgeographie behandelt. Diese Konzepte und Modelle werden an ausgewählten Fragestellungen kritisch beleuchtet und vertieft. Schwerpunkte können z.B. sein: regionale Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsförderung, Standortforschung/-analyse, geographische Entwicklungs- und Transformationsforschung, Verkehrs- und Mobilitätsforschung, regionale Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Referat oder Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung		

HP: Humangeographisches Projekt		7 LP	3 SWS
Veranstaltungstypen:	Projektseminar, Geländekurs		
Ziele:	Ausgewählte Fragestellungen aus dem Bereich der Sozial-, Kultur- oder Wirtschaftsgeographie sollen selbstständig, theorie- und projektorientiert bearbeitet werden können. Projektbezogene Schlüsselqualifikationen sollen selbstständig angewendet werden können.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/ Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geländekurs Humangeographie (2 Tage) - Projektorientierte Bearbeitung einer ausgewählten Fragestellung zur Humangeographie <p>Im Geländekurs werden spezifische Inhalte aus den Modulen HS und HW an praktischen Beispielen vorgestellt und in Augenschein genommen. Darüber hinaus soll eine humangeographische Fragestellung aus dem Themenbereich der Module HS und HW von den Studierenden selbstständig und projektorientiert bearbeitet werden. Die Fragestellungen der studentischen Projektarbeiten sollen aus einem sozial-, kultur- oder wirtschaftsgeographischen Theoriekontext abgeleitet, empirisch geprüft und kritisch bewertet werden.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Projektbericht oder eine vergleichbare Leistung		

AG: Angewandte Geographie		10 LP	6 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesungen, Projektseminar		
Ziele:	Grundlegende Begriffe, Theoriekonzepte und Methoden der Raumordnung/ Regionalplanung, der Regionalentwicklung/-politik, der Stadt-/Kommunalplanung, der Stadtgeographie sowie der Entwicklung ländlicher Räume sollen beherrscht und angewendet werden. An ausgewählte Fragestellungen zur Angewandten Geographie, zur Stadtgeographie oder zur Entwicklung ländlicher Räume soll selbstständiges sowie theorie- und projektorientiertes Arbeiten erlernt und weiter vertieft werden.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Angewandten Geographie - Grundlagen der Stadtgeographie und der Entwicklung ländlicher Räume - Projektorientierte Bearbeitung einer ausgewählten Fragestellung zur Angewandten Geographie, der Stadtgeographie oder der Entwicklung ländlicher Räume <p>In dem Modul werden zum einen Themenfelder der Angewandten Geographie und Fragen der räumlichen oder raumbezogenen Planung (z.B. Raumordnung und Regionalplanung, Stadt- und Kommunalplanung, Regionalpolitik, Verkehrsplanung) thematisiert. Einen zweiten Schwerpunkt bilden ausgewählte Themen der Stadtentwicklung und der sozio-ökonomischen Entwicklung ländlicher Räume. Eine Fragestellung aus dem Themenbereich der Angewandten Geographie, der Stadtgeographie oder der Entwicklung ländlicher Räume soll von den Studierenden selbstständig und projektorientiert bearbeitet werden. Die Fragestellungen der studentischen Projektarbeiten sollen theoretisch abgeleitet werden, empirisch geprüft und kritisch bewertet werden. Schwerpunkte des Projektseminars können z.B. sein: Bürgerbeteiligung, UVP, Verkehrsplanung, Regionalentwicklung/-politik, Regionalplanung.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Projektbericht oder eine vergleichbare Leistung		

P: Außeruniversitäres Berufspraktikum		14 LP	
Veranstaltungstypen:	Berufspraktikum		
Ziele:	In dem Praktikum sollen berufsbezogene und berufspraktische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben werden. Das Erlernte und Erlebte soll in den Kontext der Studieninhalte eingeordnet und reflektiert werden können.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus 2 Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außeruniversitäres Berufspraktikum - Vor- und Nachbereitung <p>Die Inhalts- und Tätigkeitsbereiche des Praktikums sollten überwiegend raumbezogene oder geographische Themenstellungen beinhalten. Das Praktikum kann dementsprechend auch bei einer außeruniversitären Forschungseinrichtung abgeleistet werden. Das Praktikum wird durch die Lehrenden wissenschaftlich im Rahmen von vor- und nachbereitenden Blockveranstaltungen begleitet.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Zum außeruniversitären Berufspraktikum ist ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht wird nicht benotet.		

Anlage 2: Empfohlene Studienpläne

B.Sc. Humangeographie (1. Fach)

90 Leistungspunkte, 41 Semesterwochenstunden

	SWS	LP
<i>E1: Grundlagen der Geographie</i>	9	11
Vorlesung zur Einführung in die Humangeographie	2	2
Vorlesung zur Einführung in die physische Geographie	2	2
Vorlesung zu Entwicklung und Konzepten der regionalen Geographie	2	2
Seminar zu den wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Humangeographie	2	4
Geländekurs (2 Tage) im Rahmen der Lehrveranstaltungen	1	1
<i>RI: Raumbezogene Informationsverarbeitung</i>	8	12
Vorlesung zu den Grundlagen der Kartographie	2	2
Seminar zur Kartographie	2	4
Vorlesung zu GIS und Fernerkundung	2	2
Seminar oder Projektseminar zu GIS	2	4
Seminar oder Projektseminar zur Fernerkundung		
<i>FM: Fachmethodik</i>	6	12
Vorlesung zur Empirischen Sozial- und Regionalforschung	2	2
Vorlesung zur Geostatistik an Hand humangeographischer Beispiele	2	4
Methodenorientiertes Projektseminar zur Humangeographie	2	6
<i>HSK: Humangeographie - Sozial- und Kulturgeographie</i>	4	6
Vorlesung zur Sozial- oder Kulturgeographie	2	2
Seminar zur Sozial- oder Kulturgeographie	2	4
<i>HW: Humangeographie – Wirtschaftsgeographie</i>	4	6
Vorlesung zur Wirtschaftsgeographie	2	2
Seminar zur Wirtschaftsgeographie	2	4
<i>HP: Humangeographie – Projekt</i>	3	7
Projektseminar zur Humangeographie	2	6
Geländekurs (2 Tage) im Rahmen der Lehrveranstaltungen	1	1
<i>AG: Angewandte Geographie/Planung/Regionalentwicklung</i>	6	10
Vorlesung zur Angewandten Geographie	2	2
Vorlesung zur Stadtgeographie und Entwicklung ländlicher Räume	2	2
Projektseminar zur Angewandten Geographie	2	6
<i>P: Außeruniversitäres Berufspraktikum</i>		14
Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums		
Forschungs- oder Betriebspraktikums (3 Monate)		14
<i>Bachelorarbeit (3 Monate)</i>		12
Summe	40	90

B.Sc. Humangeographie (2. Fach)**60 Leistungspunkte, 36 Semesterwochenstunden**

	SWS	LP
<i>E2: Grundlagen der Humangeographie</i>	5	7
Vorlesung zur Einführung in die Humangeographie	2	2
Seminar zu den wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Humangeographie	2	4
Geländekurs (2 Tage) im Rahmen der Lehrveranstaltungen	1	1
<i>RI: Raumbezogene Informationsverarbeitung</i>	8	12
Vorlesung zu den Grundlagen der Kartographie	2	2
Seminar zur Kartographie	2	4
Vorlesung zu GIS und Fernerkundung	2	2
Seminar oder Projekt zu GIS	2	4
Seminar oder Projekt zur Fernerkundung		
<i>FM: Fachmethodik</i>	6	12
Vorlesung zur Empirischen Sozial- und Regionalforschung	2	2
Vorlesung zur Geostatistik an Hand humangeographischer Beispiele	2	4
Methodenorientiertes Projektseminar zur Humangeographie	2	6
<i>HSK: Humangeographie - Sozial- und Kulturgeographie</i>	4	6
Vorlesung zur Sozial- oder Kulturgeographie	2	2
Seminar zur Sozial- oder Kulturgeographie*	2	4
<i>HW: Humangeographie – Wirtschaftsgeographie</i>	4	6
Vorlesung zur Wirtschaftsgeographie	2	2
Seminar zur Wirtschaftsgeographie	2	4
<i>HP: Humangeographie – Projekt</i>	3	7
Projektseminar zur Humangeographie	2	6
Geländekurs (2 Tage) im Rahmen der Lehrveranstaltungen	1	1
<i>AG: Angewandte Geographie/Planung/Regionalentwicklung</i>	6	10
Vorlesung zur Angewandten Geographie	2	2
Vorlesung zur Stadtgeographie und Entwicklung ländlicher Räume	2	2
Projektseminar zur Angewandten Geographie*	2	6
<i>Summe</i>	36	60

LP = Leistungspunkte SWS = Semesterwochenstunden



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Bachelor of Science (B.Sc.) [wenn Erstfach]

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**
Humangeographie [+ zweites Fach]

2.3 **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
[s.o.]

Status (Typ/Trägerschaft)
[s.o.]

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre (6 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BdgHG. Die fachspezifischen Ordnungen können als eine weitere Zugangsvoraussetzung das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG vorsehen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium qualifiziert für berufliche Einsatzfelder, in denen die *raumbezogene* Erfassung und Analyse von gesellschaftlichen Strukturen und (Planungs-) Prozessen sowie deren zielgerichtete Beeinflussung im Mittelpunkt stehen. Dazu werden im Studium die grundlegenden Methoden und Fachkenntnisse der Humangeographie vermittelt .Dazu gehören: wissenschaftstheoretische Grundlagen der allgemeinen und der regionalen Geographie, allgemeine und angewandte Humangeographie (Sozial-, Kultur- und Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Raumplanung, Stadt- und Regionalentwicklung), raumbezogene Informationsverarbeitung (GIS, Kartographie) sowie Fachmethodik der Humangeographie (empirische Sozialforschung, Geostatistik). Diese Qualifikationen werden an Praxisbeispielen und in projektorientierten Lehrveranstaltungen (z. B. Projektseminare, Geländekurse etc.) vermittelt.

Das Studium befähigt dazu, die räumliche und regionale Organisation gesellschaftlicher und ökonomischer Strukturen analysieren zu können und ausgewählte, raumbezogene Fragestellungen mit Hilfe der erlernten Methoden und Fachkenntnisse selbstständig zu bearbeiten. Raumrelevante (bezogene) Daten und Informationen können erhoben, ausgewertet, visualisiert und präsentiert werden. Ziel des Studiums ist darüber hinaus, empirisch gewonnene (erzielte) oder durch Dokumenten- und Quellenstudium erarbeitete Resultate fachlich wie theoretisch zu reflektieren und kritisch bewerten zu können. Wesentliche Spezialisierungsmöglichkeiten ergeben sich durch die Wahl des Zweitfaches innerhalb des Bachelor-Studiums. Das Studium wird beendet mit dem Verfassen einer Bachelorarbeit innerhalb von 6 Wochen.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor-Abschluss als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss ist eine Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge.

5.2 Beruflicher Status

Berufliche Einsatzmöglichkeiten finden Humangeographen/innen dort, wo die Erhebung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse raumbezogener, gesellschaftlicher Daten und Zusammenhänge erforderlich ist und dies der Ermittlung und Bewertung von Zielsystemen und Zielkonflikten bei räumlichen Nutzungen sowie bei raumbezogenen Problemlagen dient. Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten liegen auf internationaler, staatlicher und kommunaler Ebene, und dabei sowohl bei (halb-) öffentlichen Einrichtungen und Institutionen als auch bei privatwirtschaftlichen Unternehmen oder Organisationen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Ein 3-monatiges Forschungs- oder Berufspraktikum ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Internet: www.uni-potsdam.de

Geographie: www.geographie.de

www.geographie.de/dvag/

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

(Siegel)

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 **Family Name:**
- 1.2 **First name:**
- 1.3 **Date, Place of Birth:**
- 1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

- 2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Science (B.Sc.)] (see 8.4.1)
- 2.2 **Main Field(s) of Study**
Human Geography
- 2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University / State Institution

- 2.4 **Institution Administering Studies**
same

Status (Type/Control)
same/same

- 2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 **Level**
First degree, with thesis
- 3.2 **Official Length of Program**
3 years
- 3.3 **Access Requirements**
General "Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)", cf. section 8.7; or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The program qualifies for careers in which the focus is laid on spatial investigation and analysis of society structures and (planning) processes as well as their ambitious modification. Therefore, the central goal of the program is that students acquire and apply the basic methods and knowledge of Human Geography: theoretical basics of general and regional geography, general and practical geography (social, cultural, economic geography, urban and regional planning, urban and regional development), spatial information technology (GIS, cartography) as well as methods of human geography (social research, geographical statistics). These qualifications are given by practical cases and project-orientated courses (eg. project-orientated seminars, practical courses etc.)

The scheme enables students to analyze the spatial and regional organization of social and economic structures and to work on special spatial problems by using the provided knowledge and skills. Students are trained to collect, analyse, visualize, distribute and present spatial data and information. The aim of the scheme is furthermore to reflect theoretically and evaluate critically the (empirically or theoretically) achieved results. At the end of the program the students are expected to write a thesis within a period of 6 weeks.

4.3 Program Details

See „Prüfungszugnis“ (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Bachelor-graduates are qualified to apply for admission to graduate study programs in the same or appropriate related fields.

5.2 Professional Status

Human Geographers may exercise professional work on international, national or communal scale and in (semi)public institutions as well as in private enterprises with subject in achieving, preparing, analysing and presenting spatial and social data and issues for evaluating systems and conflicts in spatial structures and problems.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Integral part of the program is a practical training of three months.

6.2 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

Geography: www.geographie.de

www.geographie.de/dvag/

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman
Examination Committee

(Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.